



Öko-Regelungen 2023 – 2027

Beihilfe zur biologische Bekämpfung des Traubenwicklers

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Das Ziel der **Öko-Regelung „Biologische Bekämpfung des Traubenwicklers“** besteht in der Bekämpfung des Traubenwicklers ohne Insektizide. Die wirksamen Hauptbestandteile der weiblichen Sexualpheromone werden technisch hergestellt und in speziell entwickelten Kunststoffdispensern abgefüllt. Männliche Traubenwickler können innerhalb der Pheromonwolke die von begattungsbereiten Weibchen abgegebene „Pheromonspur“ nicht finden und sind „verwirrt“. Weil das Verfahren wesentlich kostenintensiver ist als ein Insektizideinsatz, wird der zusätzliche Kostenaufwand durch die Prämie kompensiert.

Für das vorliegende Programm sind derzeit in Luxemburg folgende Pheromon-Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung dieser beiden Arten zugelassen: **Isonet LE** oder **RAK 1+2 M**.

Durch diese Maßnahme wird auf fast der gesamten Weinbaufläche die Menge der ausgebrachten Pestizide erheblich reduziert und ermöglicht insbesondere den Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag zum Erhalt der Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe der Weinbaukarteierhebung eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Die Bekämpfung des Traubenwicklers darf ausschließlich durch Pheromon-Diffusoren auf den vom Winzer ausgewählten Parzellen erfolgen.
- Das Ausbringen von Insektiziden ist daher gegen diesen Schädling grundsätzlich verboten. Eine Behandlung mit Insektiziden ist jedoch möglich, wenn das Risiko eines Ernteverlustes erheblich ist, unter der Voraussetzung, dass der Winzer vorher einen Weinbauberater des Weinbauinstituts oder der Landwirtschaftskammer konsultiert. Der Berater erstellt eine schriftliche Stellungnahme. Die schriftliche Stellungnahme des Beraters ist im Betrieb aufzubewahren.
- Die Anwendung dieser Maßnahme ist für alle im Ertrag stehenden Weinberge obligatorisch, sobald Trauben an den Pflanzen vorhanden sind.
- Weinbauflächen, die im Kulturjahr des Antrags neu bepflanzt wurden, sind nicht förderfähig.
- Im Rahmen dieser Maßnahme darf keine Beihilfe für Parzellen gewährt werden, die Verpflichtungen im Rahmen des ökologischen Weinbaus unterliegen. Die Methode ist jedoch auf diesen Parzellen obligatorisch.
- Das Führen eines Weinbergparzellenpasses (Betriebsheft) für sämtliche förderungsfähigen Weinberge ist Vorschrift (Schlagnummer, Größe, Kultur, org. + mineralische Düngung (Datum, Art/Produkt, Menge), Pflanzenschutz (Datum, Produkt, Menge), Bodenpflege).
- Damit das Verfahren erfolgreich ist, sollte die behandelte Fläche zusammenhängend sein.

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur biologischen Bekämpfung des Traubenwicklers beträgt **377 200 €**.

Die Prämienhöhe beträgt voraussichtlich **328 €/ha**.

Dieser Betrag gilt für eine förderfähige Höchstfläche von 1 150 Hektar. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	Reform23@ser.public.lu
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	
GEREKENS Linda	Tel.: 247-72586	
FISCHER Serge (IVV)	Tel.: 23 612 218 (bei technischen Fragen)	